

Ordnungsverfügung

Hier: Androhung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges

1. Hiermit wird der/die Eigentümer/in bzw. der/die Fahrzeughalterin des Audi A4 , letztes amtliches Kennzeichen SZA 52506, Fahrgestellnummer ..., aufgefordert sein/ihr sichergestelltes Fahrzeug innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung am Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Rosenbroecksweg 82, 47623 Kevelaer abzuholen.
Vor Abholung des Fahrzeuges ist eine telefonische Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02832-122-901 erforderlich.
2. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausführung der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung, wird die Verwertung des o.g. Fahrzeuges durch das städtische Ordnungsamt angedroht.
3. Zugleich wird die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung:

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Halterin des o.g. Fahrzeuges konnte als die Frau Vilda Diekhaus identifiziert werden. Jedoch stritt Sie ab, dieses Fahrzeug jemals besessen zu haben, weshalb dieses wochenlang unbewegt im Kevelaerer Stadtgebiet stand.

Aus diesem Grund musste eine Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Fahrzeuges durch das städtische Ordnungsamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer erfolgen.

Da der Eigentümer des PKW nicht bekannt ist, erfolgt nun eine öffentliche Zustellung dieser Ordnungsverfügung.

Sofern eine Abholung des Fahrzeuges durch eine/n Berechtigte/n nicht innerhalb der oben genannten Frist erfolgen sollte, wird hiermit bereits die Verwertung angedroht.

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 12 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 5 Polizeigesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (PolG NRW) ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn die berechtigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abgeholt wird.

Ein eventuell notwendig werdender Verwertungstermin würde in Kürze bekannt gegeben werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und liegt im öffentlichen Interesse.

Ein längerfristiges Unterstellen abgeschleppter Fahrzeuge durch die Stadt ist aufgrund fehlender Unterstellmöglichkeiten ausgeschlossen. Eine Anmietung von Flächen zu diesem Zweck scheidet aus Kostengründen aus, da die Mietkosten den Verkehrswert des Fahrzeugs übersteigen. An einer Vermeidung solcher durch die Allgemeinheit zu tragender Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, welches das private Interesse übersteigt.

Die Kosten der Sicherstellung (Abschleppvorgang) und Verwahrung sind vom/von der Berechtigten aufgrund der Vorschriften des §77 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG-VO VwVG NRW) zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Wallfahrtsstadt Kevelaer zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über

das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Müller